

Wesentliche Neuerungen im Grundschulreformpaket vom Sept. 2016

a) Ziffernbenotung oder alternative Leistungsbewertung

Grundschulclass:

*„Am Schulstandort wird zukünftig für den gesamten Schulstandort oder für einzelne Klassen entschieden, ob bis einschließlich der dritten Schulstufe die Ziffernbenotung durch eine alternative Leistungsbewertung ersetzt wird. Unter Wahrung der Rechte der Eltern erfolgt im Klassenforum, nach eingehender Beratung, eine Meinungsbildung für den Klassenverband. **Im Schulforum wird die endgültige Entscheidung zur Form der Beurteilung bzw. Bewertung klassenweise bzw. für den ganzen Schulstandort getroffen.** Die Festlegung der Beurteilungs-/Bewertungsform ist innerhalb der ersten neun Schulwochen zu treffen. Falls eine Entscheidung im Schulforum nicht erfolgt, hat die Schulleitung eine Entscheidung zu treffen.*

Die Entscheidung über die Art der Beurteilung kann von der 1. - 3. Schulstufe jährlich getroffen werden.

Sollte das Schulforum für einen Klassenverband eine Alternative Leistungsbewertung beschlossen haben, gilt diese ohne Ausnahme für alle Schüler/innen dieser Klasse.

b) Bewertungsgespräche (KEL-Gespräche) in Verbindung mit schriftlicher Semester- bzw. Jahresinformation bei Alternativer Leistungsbewertung

Grundschulclass:

*Neu sind **zweimal jährlich** vom Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin abzuhaltende Bewertungsgespräche, zu denen die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen bzw. Schüler einzuladen sind (**Kind-Erziehungsberechtigte-Lehrende-Gespräche**). In den Gesprächen sind die Ausgangssituation, festgestellte Lernfortschritte sowie zu erreichende Lernziele hinsichtlich der Selbständigkeit der Arbeit, des Erfassens und Anwendens des Lehrstoffes, der Durchführung der Aufgaben und der Eigenständigkeit zu erörtern und zu dokumentieren; ebenso sind die Persönlichkeitsentwicklung und das Verhalten in der Gemeinschaft zu erörtern, jedoch ist es nicht zulässig, diesen Teil des Bewertungsgesprächs zu dokumentieren.*

Im Rahmen dieser Gespräche sind Vereinbarungen zur Erreichung der festgesetzten Lernziele mit allen Beteiligten zu treffen.

Ergänzt werden Bewertungsgespräche durch die schriftliche Semester- bzw. Jahresinformation.

Durch die neue Lernkultur (Individualisierung des Unterrichts, differenzierte Lehrmethoden unter Berücksichtigung individueller Lernprozesse des Kindes) und das neue System der Lern- und Entwicklungsbeschreibung wird ein höchstmögliches Maß an Individualisierung und individueller Förderung in einer Weise ermöglicht, die ein Wiederholen einer Schulstufe nur noch (unter bestimmten Voraussetzungen) auf freiwilliger Basis vorsieht.

Rechtliche Grundlage zu a) und b)

LBVO § 23a.

(1) Wird an Volks- oder Sonderschulen festgelegt, dass bis einschließlich der 3. Schulstufe an Stelle der Beurteilung der Leistung (Ziffernnoten) eine Information der Erziehungsberechtigten über die Lern- und Entwicklungssituation der Schülerinnen und Schüler (Alternative Leistungsbewertung) zu erfolgen hat, sind auf der Grundlage von Bewertungsgesprächen (KEL-Gesprächen), zu denen die Erziehungsberechtigten und die Schülerin oder der Schüler einzuladen sind, eine schriftliche Semesterinformation am Ende des Wintersemesters und eine schriftliche Jahresinformation am Ende des Unterrichtsjahres vorzusehen. In die Bewertungsgespräche sind neben der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer erforderlichenfalls weitere unterrichtende Lehrerinnen und Lehrer einzubeziehen.

(2) Den Bewertungsgesprächen und den schriftlichen Informationen ist der Lehrplan unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichts zugrunde zu legen. Es sind die von Schülerinnen und Schülern erbrachten Leistungen hinsichtlich der Erfassung und der Anwendung des Lehrstoffes, der Durchführung der Aufgaben, der Eigenständigkeit, der Selbständigkeit der Arbeit und die festgestellten Lernfortschritte, Leistungstärken, Begabungen und allfälligen Mängel, gemessen an den Lernzielen, sowie weiters allenfalls gesetzte oder zu setzende Fördermaßnahmen zu erörtern und zu dokumentieren. Ferner sind die Entwicklung der Persönlichkeit und der sozialen Kompetenz der Schülerin oder des Schülers sowie ihr bzw. sein Verhalten in der Gemeinschaft zu erörtern.

(3) Hinsichtlich der an den Lernzielen zu messenden Leistungen gemäß Abs. 2 (siehe oben) ist der Erfüllungsgrad der Anforderungskriterien darzulegen, insbesondere

1. ob die Erfassung und Anwendung des Lehrstoffs sowie die Erfüllung der Aufgaben in den wesentlichen Lehrplanbereichen in der Bandbreite von weit über das Wesentliche hinausgehend bis überwiegend oder **nicht einmal** in den wesentlichen Bereichen besteht
2. ob und in welchem Ausmaß Eigenständigkeit (deutlich oder in Ansätzen) vorliegt und
3. ob die Schülerin oder der Schüler erlangte Kompetenzen sowie erworbenes Wissen und Können selbstständig oder mit entsprechender Anleitung selbstständig auf neuartige Aufgaben anwenden kann.

Häufig gestellte Fragen zur alternativen Leistungsbewertung bzw. zu Bewertungsgesprächen

1) Müssen/sollen Bewertungsgespräche auch bei Ziffernbenotung durchgeführt werden?

Wurde im Schulforum eine Beurteilung mit Ziffernoten beschlossen, erscheint es im Sinne einer kontinuierlichen Elterninformation zielführend, beratende Gespräche durchzuführen. Grundsätzlich haben Erziehungsberechtigte – so wie auch Schülerinnen und Schüler – jederzeit das Recht, eine umfassende Information über den aktuellen individuellen Leistungs- bzw. Entwicklungsstand (i.d.R. durch die klassenführende Lehrkraft) zu bekommen.

2) Können für einzelne Kinder Ausnahmen hinsichtlich der Beurteilungsform gemacht werden?

Wird im Schulforum für eine Klasse die Ziffernbeurteilung beschlossen erhalten alle SchülerInnen ein Ziffernzeugnis. Eine andere Regelung für einzelne SchülerInnen ist auch auf Wunsch der Erziehungsberechtigten nicht zulässig.

Dies gilt auch im umgekehrten Fall – wird eine alternative Form beschlossen, können Erziehungsberechtigte kein Ziffernzeugnis für ihr Kind beantragen.

3) Müssen/sollen bei alternativer Leistungsbeschreibung auch noch zusätzliche Sprechtage abgehalten werden?

Siehe § 18a SchUG Ziffer 4) **Über die Bewertungsgespräche gemäß Abs. 3 hinaus ist den Erziehungsberechtigten durch zumindest zwei Sprechtage im Unterrichtsjahr Gelegenheit zu Einzelaussprachen (Anmerkung: ohne Kind) zu geben.**

4) Ist das Frühwarnsystem/Frühwarninformationssystem in der 1. bis 3. Schulstufe auch alternativer Leistungsbewertung anzuwenden?

Gemäß § 18a SchUG Absatz 4 heißt es „(...) die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer hat dann, wenn die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers nicht entsprechen oder in besonderer Weise nachlassen oder die Entwicklungssituation es erforderlich erscheinen lässt oder ein Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht in besonderer Weise gegeben ist, mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen; **die Bestimmungen des § 19 Abs. 3a 2. Satz (Frühwarnsystem) und des § 19 Abs. 4 2. Satz (Frühinformationssystem) sind anzuwenden.**“

Zusammenfassung:

Wird an einer Volks- oder Sonderschule festgelegt, dass in den ersten drei Schulstufen an Stelle der Beurteilung der Leistung in Ziffernnoten eine Alternative Leistungsbewertung zu erfolgen hat, ist dies durch das Schulforum jährlich zu beschließen. Die Leistungsbewertungen sind auf Grundlage von Bewertungsgesprächen (KEL-Gesprächen), zu denen die Erziehungsberechtigten und die Schüler/innen einzuladen sind, zweimal pro Schuljahr jeweils vor den Semester- bzw. Jahresinformationen durchzuführen.

An der LBVO ändert sich bezüglich des Ausmaßes der Leistungsfeststellung (LBVO § 2), der Formen der Leistungsfeststellung (LBVO § 3) sowie der Mitarbeit (LBVO § 4) nichts.

c) Freiwillige Wiederholung von Schulstufen

Rechtliche Grundlagen – § 27 SchUG

(1) Wenn ein/e Schüler/in zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt ist oder gemäß § 29 Abs. 9 zum Aufsteigen berechtigt ist, darf er/sie die betreffende Schulstufe wiederholen. Das gleiche gilt, wenn der Schüler/die Schülerin die lehrplanmäßig letzte Schulstufe einer Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

*(2) Auf Ansuchen der Erziehungsberechtigten hat die Klassenkonferenz (an Volksschulen ist dies die Schulkonferenz) die Wiederholung einer Schulstufe durch einen Schüler/eine Schülerin, der/die zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist, zu bewilligen, wenn die **Aufholung eines Leistungsrückstandes, der aus entwicklungs- oder milieubedingten oder aus gesundheitlichen Gründen eingetreten ist**, ermöglicht werden soll und die Einordnung des Schülers/der Schülerin in die neue Klassengemeinschaft zu erwarten ist und Absatz (3) (zulässige Höchstdauer der Schulbesuches darf durch die freiwillige Wiederholung nicht überschritten werden) nicht dagegen steht. Gegen die Entscheidung der Schulkonferenz ist gemäß § 71 Abs. 9 eine Berufung nicht zulässig.*

Eine freiwillige Wiederholung ist während des gesamten Bildungsganges nur einmal zulässig; hievon sind die Erziehungsberechtigten nachweislich in Kenntnis zu setzen. Der Schüler/die Schülerin ist berechtigt, trotz einer Bewilligung zur freiwilligen Wiederholung, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen.

d) Wechsel von Schulstufen – Wiederholen – Aufsteigen – Aufnahme in die Vorschulstufe

Ausführungserlass:

Ein Wechsel von Schulstufen während des Unterrichtsjahres ist nur in dem Maß zulässig, als für den erstmaligen Abschluss der 3. Klasse nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Schuljahre benötigt werden. Bei altershomogenen Klassenverbänden ist bei einer Umstufung während des Schuljahres der Verbleib des Kindes im gewohnten Klassenverband für das laufende Schuljahr anzustreben.

Sowohl beim freiwilligen Wiederholen einer Schulstufe, als auch im Falle einer Umstufung müssen alle am Schulstandort zur Verfügung stehenden Fördermaßnahmen ausgeschöpft sowie eine Beratung der Erziehungsberechtigten nachweislich vorangegangen sein. Auch beim Überspringen von Schulstufen im Sinne der Begabungsförderung hat eine Information und Beratung der Erziehungsberechtigten stattzufinden.

Rechtliche Grundlagen

Schulunterrichtsgesetz § 17 Abs. 5 – Wechsel der Schulstufe

„Innerhalb der Vorschulstufe und der ersten drei Schulstufen der Volksschule und der Sonderschule sind die Schüler/innen berechtigt, während des Unterrichtsjahres in die nächsthöhere oder nächstniedrigere Schulstufe zu wechseln, wenn dadurch der Lernsituation des Schülers eher entsprochen wird und eine Unter- oder Überforderung in körperlicher oder geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist. Ein Wechsel von Schulstufen während des Unterrichtsjahres ist nur in dem Ausmaß zulässig, als für den erstmaligen Abschluss der 3. Klasse nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Schuljahre benötigt werden. Über den Wechsel von Schulstufen während des Unterrichtsjahres hat die Schulkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des Klassenlehrers zu entscheiden. Diese Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten unverzüglich unter Angabe der Gründe und einer Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit bekanntzugeben.“

Schulunterrichtsgesetz § 25 Abs. 3

„Schülerinnen und Schüler der 1., 2. und 3. Schulstufe sind unbeschadet der Bestimmungen des § 17 Abs. 5 und des § 20 Abs. 8 jedenfalls berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen.“

Zusammenfassung:

Bis einschließlich der 3.Schulstufe ist die Wiederholung einer Schulstufe nur mehr auf freiwilliger Basis (Ansuchen der Eltern, im Laufe der gesamten Schullaufbahn einmalig) möglich.

Es besteht lediglich die Möglichkeit eines „Wechsels der Schulstufe“, im Gegensatz zu früher nicht nur bis zum Ende der 2. sondern bis zum Ende der 3.Schulstufe. Ein Wechsel der Schulstufe in die nächstniedrigere Schulstufe ist nur nach einem Beratungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten und der Ausschöpfung aller am Standort zur Verfügung stehenden Fördermaßnahmen möglich. Gegen den Entscheid der Schule ist der Widerspruch der Erziehungsberechtigten zulässig.

e) Aufnahme in die Vorschulstufe

Schulpflichtgesetz § 6

§ 6. (1) Die schulpflichtig gewordenen Kinder sind von ihren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zur Schülereinschreibung bei jener Volksschule anzumelden, die sie besuchen sollen. Hierbei sind die Kinder persönlich vorzustellen.

(1a) Zum Zweck der frühzeitigen Organisation und Bereitstellung von treffsicheren Fördermaßnahmen im Rahmen des Unterrichts nach dem Lehrplan der 1. Schulstufe oder der Vorschulstufe sowie weiters zum Zweck der Klassenbildung und der Klassenzuweisung

haben die Erziehungsberechtigten allfällige Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Kindergartenbesuches zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes erstellt, durchgeführt bzw. erhoben wurden, vorzulegen. Die Vorlage kann in Papierform oder in elektronischer Form erfolgen. Diese Informationen sind unter Beachtung der Zugriffsbeschränkungen und Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 77 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes, [BGBl. Nr. 472/1986](#), aufzubewahren spätestens mit Ablauf des betreffenden Unterrichtsjahres zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Aufnahme der schulpflichtig gewordenen Kinder in die Volksschule hat in der Regel auf Grund der Schülereinschreibung für den Anfang des folgenden Schuljahres zu erfolgen.

(2a) Die Aufnahme der schulpflichtig gewordenen Kinder, die schulreif sind, hat in die erste Schulstufe zu erfolgen.

(2b) Schulreif ist ein Kind, wenn angenommen werden kann, daß es dem Unterricht in der ersten Schulstufe zu folgen vermag, ohne körperlich oder geistig überfordert zu werden.

(2c) Ergeben sich anlässlich der Schülereinschreibung Gründe für die Annahme, dass das Kind die Schulreife nicht besitzt oder verlangen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eine Überprüfung der Schulreife, hat der Schulleiter zu entscheiden, ob das Kind die Schulreife aufweist. Vor der Entscheidung hat der Schulleiter erforderlichenfalls ein schulärztliches Gutachten einzuholen. Ferner hat er die persönliche Vorstellung des Kindes zu verlangen, sofern diese nicht bereits bei der Schülereinschreibung erfolgt ist oder im Zuge des Verfahrens nochmals erforderlich ist. Er hat auch ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen, wenn dies die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes verlangen oder dies zur Feststellung der Schulreife erforderlich erscheint und die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes zustimmen. Die Entscheidung ist den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit schriftlich bekanntzugeben.

Gegen die Entscheidung ist ein Widerspruch an die zuständige Schulbehörde zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich, telegraphisch oder mittels Telekopie innerhalb von zwei Wochen bei der Schule einzubringen und hat einen begründeten Widerspruchsantrag zu enthalten.

(2d) Die Aufnahme der schulpflichtig gewordenen Kinder, die nicht schulreif sind, hat in die Vorschulstufe zu erfolgen.

(3) Die Frist für die Schülereinschreibung, die spätestens vier Monate vor Beginn der Hauptferien zu enden hat, und die bei der Schülereinschreibung vorzulegenden Personalurkunden sind vom Landesschulrat nach den örtlichen Erfordernissen durch Verordnung festzusetzen.

Zusammenfassung:

Die Bestimmungen zur Aufnahme von schulpflichtigen aber nicht schulreifen Kindern haben sich nicht geändert. Gegen die Entscheidung der Schule, ein Kind in die Vorschulstufe aufzunehmen, ist der Widerspruch der Erziehungsberechtigten zulässig.